

AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket 2021

ÄNDERUNGEN FÜR DEN LEBENSMITTELEINZELHANDEL



MEHRWEGQUOTEN

Der Ausbau von **Mehrwegsystemen** für Getränkeverpackungen sieht folgende Neuerungen vor:

- Letztvertreiber im Lebensmittel-einzelhanden inkl. Fernabsatz müssen
 - o ab 01.01.2024 in mindestens 35 %
 - o ab 01.01.2025 in mindestens 90 %
 - o bis 31.12.2025 in 100 %

der Verkaufsstellen über 400 m² Getränke in Mehrwegverpackungen anbieten.

- Für folgende Getränkekategorien sind dabei diese (Mindest-)Angebotsquoten festgelegt: (bezogen auf die Anzahl der insgesamt angebotenen Artikel in den jeweiligen Kategorien)
 - o **15 % Bier** (einschließlich alkoholfreies Bier und Biermischgetränke),
 - o **15 % Wasser** (Mineralwasser, Tafelwasser, Sodawasser und sonstiges abgefülltes Wasser; ohne Aromatisierung),
 - o **10 % Saft** (Fruchtsaft, Gemüsesaft und Nektar),
 - o **10 % alkoholfreie Erfrischungsgetränke** (Limonaden, aromatisiertes Wasser, Frucht- und Gemüsesaftgetränke, isotonische Getränke, Energydrinks, Getränke auf Teebasis wie Eistee, Kombucha, Milch auf pflanzlicher Basis wie Sojamilch oder Haferdrink, Molkegetränke und Malzgetränke) und
 - o **10 % Milch** (Kuh-, Schaf-, Ziegenmilch, sämtliche Fettgehalte; ausgenommen haltbare Konsummilch, d.h. ultrahoch erhitze Milch)
- nicht einbezogen in die Berechnung der Angebotsquoten werden:
 - o **Wasser, Saft und alkoholfreie Erfrischungsgetränke** in Kunststoffgetränkeflaschen oder Dosen bis einschließlich 0,5 l, da diese dem zukünftigen Einwegpfand unterliegen.

ALTERNATIV:

Abgabenquote: ab 2024 kann auch, alternativ zur Angebotsquote, eine Abgabe von mindestens 25 % des Volumens in Mehrwegverpackungen erfolgen (über alle Getränkekategorien (s.o.) hinweg).



EINWEGPFAND

Ab dem Jahr **2025** gilt für Plastikflaschen und Getränkedosen ein Einwegpfand:

- Das **Pfand gilt auf alle Kunststoff-Einweggetränkeflaschen und Dosen** zwischen 0,1 und 3 Liter. Für Milch gibt es eine Ausnahme.
- Die Pfandhöhe wird **25 Cent** betragen.
- Nicht betroffen sind Glasflaschen und Getränkeverbundkartons.
- Alle Verkaufsstellen von Getränken werden zur Rücknahme der Getränkeverpackungen verpflichtet. Einschränkungen gelten für kleinere Geschäfte und Bäckereien.
- Das Pfandsystem wird von einem zentralen Verein betrieben – getragen von Vertreter:innen von Handel und Getränkeherstellern. Das Klimaschutzministerium hierbei umfassende Mitwirkungs- und Kontrollrechte.



AUSZEICHNUNGSPFLICHT

Von Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen:

- Ab 01.01.2022 sind alle Letztinverkehrbringer von Getränken im Lebensmitteleinzelhandel verpflichtet, Einweg- und Mehrwegverpackungen in Verkaufsstellen über 400 m² deutlich sichtbar und lesbar zu kennzeichnen.
- Dazu sind die Worte "EINWEG" und "MEHRWEG" in unmittelbarer Nähe zu den jeweiligen Getränkeverpackungen so anzubringen, dass die entsprechenden Getränkeverpackungen eindeutig zugeordnet werden können.
- Ausnahme: Letztvertreiber, die nur Standorte betreiben, die weniger als 400 m² Verkaufsfläche aufweisen
- Versandhandel (auch elektronisch): Information hat rechtzeitig vor der Entscheidung über den Erwerb des Getränks (Katalog, Internetseite, Bestellformular) zu erfolgen.

NOCH FRAGEN?

Service Hotline: +43.1.599 97-555

E-Mail-Service: office@ara.at



Für weiterführende Infos einfach den Code scannen.